

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 91 (1993)

**Heft:** 4: Ländliche Entwicklung und Umweltschutz in Polen = Développement rural et protection de l'environnement en Pologne = Wybrane problemy rozwoju terenów wiejskich i ochrony środowiska w Polsce

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das in den Kläranlagen gereinigte Abwasser wird oft in begradigte oder sogar betonierte Fliessgewässer («Vorfluter») eingeleitet. Ein umfassend verstandener Gewässerschutz kann jedoch nicht beim Auslauf aus der Kläranlage enden. Er muss mit vermehrtem Einsatz auf das gesamte Gewässersystem ausgedehnt werden. Es ist nicht sinnvoll, wenn das Abwasser mit grossem Aufwand gereinigt und anschliessend in einen ökologisch unbefriedigenden, monotonen und landschaftlich unattraktiven Kanal eingeleitet wird. Einer Landschaft, in der keine natürlichen Bäche mehr fliessen, fehlt die ökologische Verbindung noch vorhandener ursprünglicher Naturbereiche. Die Rückführung von möglichst vielen begradigten und eingedolten Bachläufen in einen naturnahen und landschaftsgerechten Zustand (Wiederbelebung) ist aber ein weiterer notwendiger Schritt des Gewässerschutzes.

Das kantonale Parlament des Kantons Zürich (Kantonsrat) hat deshalb am 23. Oktober 1989 einem Kredit von 18 Millionen Franken für die Durchführung von Wiederbelebungsmassnahmen für die Periode 1989–1993 zugestimmt. Mit diesem Wiederbelebungsprogramm wurde der Weg für einen weiteren Schritt im Gewässerschutz und Wasserbau freigegeben.

Das Wiederbelebungsprogramm für die Fliessgewässer läuft auf zwei Ebenen. Massnahmen, welche der Kanton an den in seiner Unterhaltspflicht stehenden Fliessgewässern vornimmt (kantonale Projekte) und solche die von Gemeinden oder Dritten ausgeführt werden und an die der Kanton einen Staatsbeitrag ausrichtet (externe Projekte).

In der Anfangsphase konnten die Jahreskredite nicht ausgeschöpft werden, da zur Vorbereitung der Wiederbelebungsmassnahmen mehr Zeit als erwartet benötigt wurde. In die zweite Phase fiel die ungünstige allgemeine Finanzlage.

Trotzdem sind bereits zahlreiche Projekte realisiert worden. Beim Kanton sind es vor allem solche, wo mit geringem finanziellem Aufwand eine wesentliche Verbesserung erreicht werden konnte. Bei den Gemeinden bildet die Stadt Zürich eine Ausnahme, welche dank jahrelanger Planungsvorbereitung, verschiedene Projekte zur gesetzlich geforderten Fremdwasserabtrennung und gleichzeitigen Neugestaltung von offenen Bächen realisiert hat.

In Projektierung sind beim Kanton momentan 24 Objekte und bei den Gemeinden rund 40, wobei eine ganze Reihe von Projekten zur Zeit aus finanziellen Gründen auf später verschoben werden muss. Ziel der nächsten Jahre ist, das Wiederbelebungsprogramm für die Fliessgewässer mit reduziertem Finanzbedarf weiterzutreiben.

1993 soll mit einer Informations- und Ausbildungstagung für Gemeindevorsteher so-

wie mit einer Pressekonferenz erreicht werden, dass in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit die Wichtigkeit der Wiederbelebung von Fliessgewässern aktuell bleibt.

## Neue Gesetze im Wasserbau

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) am 1. November 1992 und des Bundesgesetzes über den Wasserbau am 1. Januar 1993 ist der naturnahe Wasserbau auch gesetzlich vorgeschrieben.

Um Wiederbelebungsmassnahmen an kanalisierten Gewässern zu fördern, kann der Bund seither Finanzhilfen an die Renaturalisierung von Gewässern leisten. Als wichtiger Bestandteil des Gewässerschutzgesetzes ist die Vorschrift, dass Fliessgewässer nicht mehr eingedolt oder überdeckt werden dürfen. Ausnahmen sind nur bei wenigen streng eingeschränkten Fällen möglich. Mit der gesetzlichen Forderung, Wasserbau naturnah zu realisieren, hat die Anwendung von ingenieurbiologischen Baumethoden (Lebendverbau) stark an Bedeutung gewonnen.

## Schlussbemerkungen

Die geschichtliche Entwicklung der grossen und kleinen Fliessgewässer im schweizerischen Mittelland vom natürlichen Bachlauf zum gestreckten Kanal (oder sogar zum unterirdischen Rohr) und heute, mit grossem Aufwand verbunden, zu einem neugestalteten naturnahen Gerinne, ist kein beispielhafter Weg für Länder und Gegenden, in denen die Flüsse und Bäche noch heute ihren freien Lauf nehmen können.

Es ist zu hoffen, dass unsere polnischen Kollegen dies beherzigen werden, und so weit als möglich die Phase «Begradigung – Kanalisierung – Eindolung» überspringen. Im Rahmen der Zurückführung von staatlichem Landwirtschaftsland in private

Hände ist auch dringend zu raten, dass im Nahbereich der Flüsse und Bäche genügend Land als Freiraum, Überflutungsfläche und Gewässerschutzwasserzone im öffentlichen Eigentum bleibt. Wie umständlich und mühsam, oft sogar unmöglich ist es in der Schweiz, für eine Ausweitung von kanalisierten Bächen einen genügend grossen Landstreifen von den privaten Grundeigentümern zu erhalten.

Wir wünschen unseren polnischen Kollegen einen weitsichtigen Umgang mit ihren zahlreichen noch natürlich fliessenden Gewässern, damit Landschaft und Natur weiterhin ihren hohen Wert behalten werden.

### Literatur:

- [1] Göldi Christian (1984): Naturnaher Wasserbau an Fliessgewässern – Ideen und Beispiele, in: Gas Wasser Abwasser, 3/1984.
- [2] Göldi Christian, Hofmann André, Niederer Heiner (1989): Naturnaher Wasserbau – Fliessgewässer als Lebensraum, in: Gas Wasser Abwasser, 7/1989.
- [3] Maag Christoph u.a. (1989): Kanton Zürich, Wiederbelebungsprogramm für die Fliessgewässer, in: Gas Wasser Abwasser, 11/1989.
- [4] Göldi Christian (1990): Die Wiederbelebung von Fliessgewässern im Kanton Zürich, in: Vermessung Photogrammetrie Kulturtechnik, 4/1990.

### Adresse des Verfassers:

Christian Göldi  
Dipl. Bauing. ETH  
Amt für Gewässerschutz und Wasserbau  
des Kantons Zürich  
Walchetur  
CH-8090 Zürich

## INFORMATION!

Le volume no 9 de la série de publication «Starkniederschläge im Schweizer Mittelland und Jura» (Kantone Schaffhausen, Aargau, nördliche Teile von Zürich und Luzern, 73 Messstationen) est paru dernièrement et est à la disposition des Ingénieurs intéressés.